

Anlage zu § 1 der Satzung der Gemeinde Gr. Twülpstedt über die Festsetzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Papenrode der Gemeinde Gr. Twülpstedt vom 2.2.1981

- 1 Diese Abgrenzung verläuft über das Flurstück 23 vom nördlichen Grenzstein in südlicher Richtung auf den gemeinsamen Grenzstein der Flurstücke 25 und 26.
- 2 Diese Abgrenzung verläuft in gerader Verlängerung der nördlichen Flurgrenzen der Flurstücke 34 und 36 in östlicher Richtung, und zwar mit einer Länge von 45 m.
- 3 Diese Abgrenzung verläuft parallel im Abstand von 45 m zur östlichen Seite der Straße "Steinplessen" in Richtung Süden bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 98.
- 4 Diese Abgrenzung verläuft über das Flurstück 99 entlang der Nutzungsgrenze in Richtung Westen bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 100.
- 5 Die Abgrenzung verläuft über das Flurstück 100 entlang der Nutzungsgrenze zunächst in Richtung Westen und dann in Richtung Süden über das Flurstück 101 bis an die Grenze des Flurstücks 117.



Gem. Gr. Twülpstedt
OT. Papenrode
M. 1 : 1000



Helmstedt, den 25. FEB. 1981

Katasteramt
 Im Auftrag
 [Signature]

Antragsbuch Nr. A1 240181
 Gültig bei Zuschüssen angegeben

Genehmigt
 gem. § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom
 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) nach Maßgabe meiner
 Verfügung vom heutigen Tage

Helmstedt, den 2.2.1981

[Signature]



Die Übertragbarkeit des Geltungsbereichs der Satzung in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Helmstedt



Verm. Oberrat

Helmstedt, den
 25. Feb. 1981

[Signature]

- 1 Diese Abgrenzung verläuft über das Flurstück 23 vom nördlichen Grenzstein in südlicher Richtung auf den gemeinsamen Grenzstein der Flurstücke 25 und 26.
- 2 Diese Abgrenzung verläuft in gerader Verlängerung der nördlichen Flurgrenzen der Flurstücke 34 und 36 in östlicher Richtung, und zwar mit einer Länge von 45 m.
- 3 Diese Abgrenzung verläuft parallel im Abstand von 45 m zur östlichen Seite der Straße "Steinplessen" in Richtung Süden bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 98.
- 4 Diese Abgrenzung verläuft über das Flurstück 99 entlang der Nutzungsartgrenze in Richtung Westen bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 100.
- 5 Die Abgrenzung verläuft über das Flurstück 100 entlang der Nutzungsartgrenze zunächst in Richtung Westen und dann in Richtung Süden über das Flurstück 101 bis an die Grenze des Flurstücks 117.

Die textliche Grenzbeschreibung wurde aufgrund der in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 8.7.1981 - Az.: 309.21120.034-54 104.095 - genannten Maßgabe gestrichen.

Der Rat der Gemeinde Gr. Twülpstedt ist dieser Maßgabe in seiner Sitzung am 14.09.1981 beigetreten.

Gr. Twülpstedt, den 29.09.1981

Der Gemeindedirektor
In Vertretung


(Neddermeier)



Samtgemeinde Velpke
Beglaubigt